

Juni 2009

## **Gewerkschaften als Anwaltsersatz**

Kurz und knackig hat das Bundesarbeitsgericht vor wenigen Tagen einen Arbeitnehmer für Fehler seiner Gewerkschaft einstehen lassen: Diese hatte die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage versäumt. Der Fall war etwas verwickelt, weil die beauftragte Gewerkschaft die Rechtssache an die DGB Rechtsschutz GmbH weitergeben sollte. Schuld war Schludrigkeit in der Geschäftsstelle der Gewerkschaft; dort gerieten die Unterlagen während Bauarbeiten verschütt.

Das Gesetz ordnet aber an, daß Arbeitnehmer sich das Verschulden ihrer Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen müssen. Wichtiger ist die Aussage des Urteils, daß die Gewerkschaft Vorkehrungen zur Wahrung von Fristen treffen muß (Az. 2 AZR 548/08). In der Tat: Rechtsdienstleistungsgesetz und Arbeitsgerichtsgesetz erlauben Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden Rechtsberatung und Prozeßvertretung für ihre Mitglieder. Mit diesem Recht sind Pflichten verbunden; wer eine Rechtsbesorgung übernimmt, muß sorgsam mit ihr umgehen. Das heißt vor allem: Fristenmanagement für Klage- oder Verjährungsfristen.

Warum sollten diese Anforderungen geringer ausfallen als bei Anwälten? Rechtsbesorgung ist ein schwieriges Geschäft. Das Sonderrecht der Verbände, im Bereich der den Anwälten vorbehaltenen berufsmäßigen Rechtsberatung mitmischen zu dürfen, ist nicht verbunden mit einem Vorrecht zu Leichtsinns oder Unprofessionalität. Aus der Koalitionsfreiheit des Grundgesetzes folgt kein Recht auf mildere Haftungsmaßstäbe, das nur ein Recht zu sanktionsloser Schädigung des Mitgliedes wäre.

Diese Haftungsstrenge hat der Bundesgerichtshof schon 1981 klargestellt und eine Gewerkschaft zu Schadensersatz verurteilt. Auch der Arbeitnehmer des BAG-Falls kann von der Gewerkschaft Schadensersatz dafür verlangen, daß sie die Klagefrist versäumte. Hätte der Arbeitnehmer die rechtzeitige Klage gewonnen, hätte er weiter sein Gehalt bezogen. Dieses schuldet ihm nun die Gewerkschaft als Schadensersatz.

Richtig betont das BAG die Organisationspflicht des Verbandes. Modern gesprochen, geht es um „Verbandscompliance“: Wenn ein Verband Rechtsdienstleistungen erbringt, muß er seine Organisation so ausrichten, daß das Mitglied nicht zu Schaden kommt. Soweit der Verband Dritte wie die DGB Rechtsschutz GmbH einsetzt, bleiben Überwachungs- und Aufsichtspflichten. Die spannenden Fragen dieser Facette der Verbandscompliance sind noch zu klären: inwieweit berufsrechtliche Pflichten des Anwalts einen allgemeinen, auch für Verbände maßgebenden Verhaltensstandard definieren. Hier geht es vor allem um die Schweigepflicht und um den Umgang mit Interessenkonflikten.